

---

---

## BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0168/2020)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	08.12.2020	öffentlich

**Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege; a.) Finanzielle Leistungen für die Bereitschaftspflegestellen u n d b) Konzept zur Vollzeitpflege im Landkreis Trier-Saarburg**

---

---

### **BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Konzept zur Vollzeitpflege im Landkreis Trier-Saarburg und der Festsetzung der „finanziellen Leistungen für die Bereitschaftspflegestellen im Landkreis Trier-Saarburg“ gem. §§ 33, 39 SGB VIII zu und empfiehlt dem Jugendamt deren Anwendung ab dem 01.01.2021.

### **Sachdarstellung:**

#### **Konzept zur Vollzeitpflege im Landkreis Trier-Saarburg**

Die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII ist ein seit Jahren kontinuierlich wachsender Arbeitsbereich. Im Zuge der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung sowie der Qualitätsentwicklung in den jeweiligen Hilfesegmenten wird in der „Coaching-Gruppe“ (Leitungsfachkräfte des Jugendamtes und der Kooperationspartner des Jugendamtes in den Sozialräumen) der Sozialraumorientierten Jugendhilfe fortlaufend an pädagogischen Rahmenkonzepten gearbeitet. Innerhalb dieses laufenden Prozesses wurde das vorliegende Konzept zur Vollzeitpflege erstellt.

Der Pflegekinderdienst (PKD) ist ein sogenannter „Sonderdienst“ im Arbeitsbereich der Sozialen Dienste im Jugendamt. Besondere Anforderungen an die Arbeit des PKD ergeben sich schon allein daraus, dass die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII der einzige Bereich der Hilfen zur Erziehung ist, der von Laien (Pflegeeltern) geleistet wird. Eine intensive Betreuung dieser Familien durch den PKD mit Unterstützung durch die freien Träger der Jugendhilfe ist daher unerlässlich. Dafür bietet diese Hilfeform Kindern, die nicht in ihrer Ursprungsfamilie verbleiben können, die Gelegenheit, in einer „ganz normalen Familie“ aufwachsen zu können. In

Kombination mit der Tatsache, dass die Unterbringung in einer Pflegefamilie im Vergleich zur Heimunterbringung überdies wesentlich kostengünstiger ist, nehmen die Fallzahlen in der Vollzeitpflege bundesweit deutlich zu und haben schon fast die Fallzahlen in der Heimerziehung erreicht.

Das Pflegekinderwesen gestaltet sich langfristig nur dann als fachlich qualifizierte und gleichzeitig kostengünstige Alternative zur Heimerziehung, wenn wir Familien finden, die sich - nicht zuletzt aufgrund einer intensiven fachlichen und persönlichen Betreuung und Begleitung durch die Fachkräfte des Jugendamtes – dazu entschließen, sich dieser herausfordernden und dennoch lohnenswerten Aufgabe zu stellen.

Mit dem vorliegenden Konzept verfolgt die Verwaltung das Ziel, die Arbeit mit den Pflegefamilien fachlich qualifiziert und am Bedarf des Pflegekinds / der Pflegekinder orientiert zu intensivieren, um so die Pflegefamilien in ihrer oft herausfordernden Arbeit zu motivieren und zu unterstützen. Die enge Anbindung der Fachkräfte an die Sozialraumteams ermöglicht es zudem, Pflegefamilien an familienunterstützenden bzw. familienentlastenden sozialräumlichen Angeboten anzubinden.

Bei Abschluss der Kooperationsverträge für die 4 Sozialräume für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 wurden die Finanzvolumina für notwendige Annexleistungen für Pflegefamilien in den jeweiligen Sozialräumen bereits um 5 Prozentpunkte angehoben.

Ob und in welchem Umfang für die im Konzept dargestellte, am Bedarf orientierte Arbeit mit den Pflegefamilien eine weitere Anpassung der Finanzvolumina erforderlich wird, kann zu gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht konkret ermittelt werden. Hierzu sind erst die konkreten Umsetzungsschritte sowie die Bedarfe je Sozialraum zu ermitteln und festzulegen.

Sobald hierüber valide Werte vorliegen, wird die Verwaltung die relevanten Kreisgremien entsprechend informieren.

## **Bereitschaftspflege im Landkreis Trier-Saarburg**

Gemäß § 42 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet o d e r eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform **vorläufig** unterzubringen.

Bei notwendigen Inobhutnahmen kleinerer Kinder stellt die Suche nach einer dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes / Jugendlichen entsprechenden Betreuungsmöglichkeit die pädagogischen Fachkräfte im „Allgemeinen Sozialen Dienst“ des Jugendamtes immer häufiger vor große Probleme. Aus diesem Grund ist der Ausbau fachlich qualifizierter und am Bedarf orientierter Betreuungsangebote unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes des jungen Menschen von entscheidender Bedeutung.

Eine adäquate Betreuungsmöglichkeit, insbesondere für die kleineren Kinder, bieten hier die sogenannte „Bereitschaftspflegefamilien“.

Die „Bereitschaftspflegefamilie“ ist in der Lage, das Kind / den Jugendlichen aus einer akuten Krisensituation heraus innerhalb kürzester Zeit bei sich aufzunehmen, dies in aller Regel ohne Vorwissen über die Biographie und die Besonderheiten des Kindes.

Sie bietet den aufgenommenen jungen Menschen ein konstantes Beziehungsangebot zu den begleitenden Personen, was insbesondere für sehr junge Kinder von enormer Bedeutung ist.

Aus diesem Grund sollten kleinere Kinder bevorzugt in geeigneten „Bereitschaftspflegefamilien“ statt in Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen im Schichtrhythmus die Bezugserzieher/-innen regelhaft wechseln, untergebracht werden.

Die Unterbringung in der „Bereitschaftspflegefamilie“ ist, wie bereits eingangs erwähnt, zeitlich befristet und dient der Klärung der Zukunftsperspektive des Kindes durch die zuständige Fachkraft des Jugendamtes, ggfs. unter Anhörung des Familiengerichtes (Rückkehr zu den leiblichen Eltern mit ambulanter Unterstützung; Vermittlung in eine Dauerpflege- oder Adoptiv-Familie; Erziehung in einer Jugendhilfeeinrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform).

Trotz intensiver Bemühungen der Fachkräfte des Jugendamtes ist die Zahl der „Bereitschaftspflegefamilien“ im Landkreis Trier-Saarburg sehr begrenzt.

Das Jugendamt setzt voraus, dass die „Bereitschaftspflegefamilien“ Wohnraum und Ausstattung vorhalten und dies bei einer unsicheren zeitlichen Perspektive der Inanspruchnahme sowie einer kaum auskömmlichen Vergütung im Bedarfsfall. Dies könnte Familien trotz vorhandener Bereitschaft und Motivation davon abhalten, sich einzubringen.

Unter diesem Aspekt haben bereits mehrere Jugendämter in der Region Trier, hier u. a. auch das Jugendamt der Stadt Trier, die monatlichen Pauschalen für die Bereitschaftspflege angepasst.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung eine Anpassung der Pauschalen für die „Bereitschaftspflegefamilien“ auf den zweifachen Pflegesatz in der Vollzeitpflege (materielle Aufwendungen und Kosten der Pflege / Erziehung) vor.

Unter pädagogischen Gesichtspunkten ist die Unterbringung von Kindern in Bereitschaftspflegestellen unbedingt zu befürworten. Unter fiskalischen Aspekten bleibt auch mit der Anhebung der Pauschalen für den Sach-, Erziehungs- und Pflegeaufwand für Bereitschaftspflegefamilien das zu zahlende Entgelt deutliche unter den Kostensätzen, die der Landkreis bei der Inobhutnahme an die Jugendhilfeeinrichtungen zahlen muss.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung hat in seiner Sitzung am 26. November 2020 über die Konzepte beraten und sich mehrheitlich für die Umsetzung beider Konzepte ausgesprochen, jedoch mit dem Hinweis, die Verwaltung möge die Gremien in die Entscheidung über eine ggfs. notwendige Anpassung der Sozialraumfinanzvolumina zur Umsetzung des Konzepts zur Vollzeitpflege im Landkreis Trier-Saarburg mit einbinden.

### **Anlagen:**

- Finanzielle Leistungen für die Bereitschaftspflege im Landkreis Trier-Saarburg
- Konzept zur Vollzeitpflege im Landkreis Trier-Saarburg